

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 12 (1861)

**Heft:** 3

**Artikel:** Beitrag zur Forst-Statistik der Schweiz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763088>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beitrag zur Forst-Statistik der Schweiz.

### Kanton Appenzell A. Rh.

Die Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. hat durch Herrn Forstinspektor Keel in St. Gallen sämmtliche Waldungen des Kantons untersuchen lassen und denselben zugleich eingeladen, Vorschläge zur Verbesserung des Forstwesens zu machen. Dem vom 30. November 1859 datirten sehr gründlichen Bericht entheben wir folgende, auf sorgfältige Untersuchungen gegründete Angaben.

Die Gesamtbodenoberfläche des Kantons besteht in 66,500 Juch., davon sind 10,830 Juch. Waldboden, das Waldareal beträgt daher 16 % der Gesamtfläche.

Die Waldungen liegen in den tieferen Einschnitten der Flüsse und Bäche, an den steilsten Abhängen und auf den Hügelpunkten. Die größten zusammenhängenden Wälder haben einen Flächeninhalt von 200—400 Juch. und liegen am Ruppen, Hackbühl, bei Urnäsch *et c.* Die übrigen Waldstücke, deren Zahl sich auf circa 2000 belaufen mag, sind 1—50 Juch. groß. Circa zwei Drittheile des Waldbodens sind als absoluter Waldboden zu betrachten.

Vom Gesamtwaldareal sind 9960 Jucharten Privatwälder und 870 Juch. Gemeindewälder; der Staat besitzt gar keine.

7826 Juch. sind mit Nadelholz (Fichten, Tannen, Föhren u. Lärchen), 99 Juch. mit Laubholz (Buchen, Erlen, Eichen, Ahornten u. Eschen *et c.*), und 2905 Juch. mit Laub- und Nadelholz gemischt bestanden. — Mit geringen Ausnahmen stehen alle Waldungen im Hochwaldbetrieb.

5011 Juch. enthalten 1—30jährige Bestände.

4377	"	"	30—60	"	"
1442	"	"	60—90	"	"

Der kahle Abtrieb gilt als Regel, doch wird namentlich in kleinen Privatwäldern auch Fehmelwirthschaft getrieben. Kulturen sind schon viele — wegen Mangel an Sachkenntnissen aber oft unzweckmäßig — ausgeführt worden. Die regelmäßigen Durchforstungen haben noch keinen Eingang gefunden.

Der Ertrag der Wälder wird veranschlagt wie folgt:

Derbholtz — 60 Kubiff. pr. Tsch. oder im Ganzen

$$10,830 \times 60 = 649,800 \text{ Kubiff.}$$

Nutzbares Stockholz circa 10% des Stammholzes 64,850 "

" Reisigholz circa 5% " 32,250 "

Im Ganzen . . . . . 746,900 Kubiff.

Nach der Volkszählung vom März 1859 zählt der Kanton in 9400 Haushaltungen 46,388 Bewohner, es entfallen daher auf die Haushaltung 1,15 und auf den Kopf 0,233 Tsch. Waldboden.

Der Holzverbrauch beträgt:

pr. Familie 150 Kubiff. Brennholz, im Ganzen also 1,410,000 Kubiff.  
für die Gewerbsanstalten (Bäckereien, Bleichereien,

Appreturen &c.) . . . . . 502,750 "

an Bau-, Nutz- und Dekonomieholz . . . . . 387,250 "

Im Ganzen . . . . . 2,300,000 Kubiff.

die Differenz zwischen Produktion und Konsum beträgt demnach . . . . . 1,553,100 "  
es wird also mehr als dreimal so viel Holz verbraucht als erzeugt.

Nebst diesem Holz werden noch circa 12,000 Klafter Torf konsumirt. Dieser Torf wird zum Theil im Kanton, in dem 145 Tsch. Torfmoore vorhanden sind, gewonnen, zum Theil aus Inner-Rhoden und St. Gallen eingeführt.

In den letzten 10 Jahren sind im ganzen Kanton 464 Tsch. Wald gerodet worden, und zwar am meisten in den Gemeinden, in denen der größte Holzmangel herrscht.

Die Holzpreise standen im Jahre 1859 durchschnittlich auf 30 bis 32 Fr. für 100 Kubiff. Nadelbrennholz, 42 bis 44 Fr. für eben so viel Buchenbrennholz und 15 bis 16 Ct. pr. laufenden Fuß Bauholz.

Der Kanton besitzt weder ein Forstgesetz noch Forstbeamte, die vorhandenen forstpolizeilichen Verordnungen beschränken sich auf die Regulirung der Zäunungs- und Grenzverhältnisse, die Ablösung des Weide-rechtes und die Feststellung der Bußen, ferner bestimmen dieselben, daß da, wo Straßen an gähnen Abhängen vorbeiführen, der Wald nicht gerodet werden dürfe.

Der Waldfrevel ist unbedeutend.

Zum Schluß macht Herr Keel der Regierung zur Hebung des Forstwesens folgende ganz zweckmäßige Vorschläge:

- 1) Erlassung eines Forstgesetzes mit möglichst schonlichen Bestimmungen.
- 2) Aufstellung eines den Bedürfnissen angemessenen Forstpersonals.
- 3) Unterstellung der Gemeinds- und Korporationswaldungen unter besondere Staatsaufsicht.
- 4) Allgemeine Beaufsichtigung der Privatwaldungen, wobei das kleinste Maß des Staatsaufsichtsrechtes darin bestehen dürfte, daß die Waldfläche nicht ohne Wissen und Erlaubniß der Staatsbehörden ausgerottet und einer landwirthschaftlichen Benutzung gewidmet werden darf.
- 5) Käufliche Aneignung größerer Flächen verödeten Wald- und Weidelandes durch den Staat, durch Gemeinden, Korporationen und Aktienvereine, auf dem Wege der Expropriation, gestützt auf ein bezügliches Gesetz.
- 6) Belehrung, Beispiel, Musterwirthschaften, Lesung forstlicher Schriften.
- 7) Unterstützung und Mithülfe des Staates mittelst Beischaffung von Samen und selbstgezogenen Pflänzlingen entweder unentgeldlich oder doch zu sehr niedrigen Preisen.
- 8) Aussetzung von Prämien für Waldfulturen und verbesserte Feuer- und Heizeinrichtungen.
- 9) Ersetzung der Dürrhäge durch Lebzäune, Gräben, Dämme, Mauern &c.
- 10) Möglichste und kunstgerechte Ausbeutung der Brennholzersatzmittel, Torf &c.
- 11) Beförderung und Aufmunterung zu Steinbauten, Pisébau &c.
- 12) Nöthigenfalls Verabreichung von Unterstützungen an solche, welche sich dem Studium der Forstwissenschaft widmen wollen.

Möge die Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. möglichst bald Schritte zur Ausführung dieser Vorschläge thun!

---

Aus dem Verzeichniß der Studirenden der Forstwissenschaft an der Akademie Hohenheim (Württemberg), das die Jahre 1820—1860 umfaßt, ergiebt sich, daß innert diesem Zeitraum daselbst 50 Schweizer Forstwissenschaft studirt haben. Der Eintritt derselben fand in folgenden Jahren statt:

1827 1. Bünden. — 1831 3. Bünden, Waadt, Bern. — 1832 1. Zürich. — 1833 2. Aargau, Bünden. — 1836 2. Aargau, St. Gallen.

1837 1. St. Gallen. — 1839 3. Bünden, St. Gallen, Bern. — 1840 7. Aargau, Bern, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau. — 1741 2. Bern, Aargau. — 1842 3. Thurgau 2, Bern. — 1843 2. Thurgau, St. Gallen. — 1844 5. — Zürich 3, Waadt 2. — 1845 2. Basel, Solothurn. — 1847 1. Bünden. — 1848 4. Bern 2, Aargau, Neuenburg. — 1849 2. Waadt. — 1850 1. Aargau. — 1851 2. Zürich, Freiburg. — 1852 2. Schwyz, Freiburg. — 1853 3. Luzern 2, Waadt. — 1858 1. Bünden.

Bon diesen 50 sind meines Wissens gegenwärtig in der Schweiz nur 19 beim Forstwesen fest angestellt, 4—5 beschäftigen sich mit Waldvermessungen und Taxationen rc., 1 hat eine Waldsamen- und Pflanzenhandlung und 1 setzt seine Studien in Zürich fort.

---

Im Märzheft der Forst- und Jagd-Zeitung macht Herr Forstmeister Thrig zu Büdingen über die Schwarzkiefer folgende Mittheilungen:

Die Schwarzkiefer kommt in dem meinem Dienstbezirk angehörenden Reviere Ramholz in Kurhessen bei der Aufforstung langjähriger Blößen schon seit 50 Jahren im Kleinen, seit einigen Jahren aber im Großen zur Anwendung. Die ältesten Exemplare stehen am Rande eines mit Buchen rc. gemischten Eichenbestandes auf lettigem Basaltboden und haben einen Zuwachs, welcher auf solchem Boden der Kiefer und Lärche entspricht. Bis jetzt hat noch keine Fällung von Schwarzkiefern stattgefunden und es mangeln daher Erfahrungen über die Qualifikation des Holzes zu dieser oder jener Verbrauchsart. Der schöne Wuchs dieser ältesten Schwarzkiefern, das Gedeihen jüngerer, deren enorme Boden genügsamkeit, insbesondere aber die Möglichkeit der Kultur ganz steiler und steriler Bergabhänge auf trockenem Muschelfalkgerölle und unfruchtbarem lettigem Schieferthon, worauf nur allein die Schwarzkiefer noch gedieh, haben seit einigen Jahren den Unterzeichneten bewogen, die Anzucht der Schwarzkiefer auf größeren Flächen des ganz mageren und trockenen, noch nie kultivirt gewesenen Muschelfalks und Schieferthons anzuordnen. Sehr günstige Anbauversuche, ausgeführt durch Hrn. Revierförster Fink liegen vor und zeugen von der Vortrefflichkeit dieser Holzart für die Lokalitäten, auf welchen sie ausgeführt sind. Die Kultur der fraglichen Flächen geschieht mittelst 3—5jährigen Ballenpflanzen, welche auf den besseren, durch etwas Moos und Graswuchs sich auszeichnenden Bodenstellen des Muschelfalks und lettigen Schieferthons unter sehr

schwacher Beschattung durch Saat erzogen werden. Der Same wird nicht in kunstmäßig gerodete und angelegte Saatbette, sondern auf den gewachsenen Boden gesät und gehörig untergerecht. In aufgelockertem Boden gedeihen dort keine Saaten, weil der Boden im Winter leicht austrocknet und im Sommer durch Dürre staubartig wird, wodurch die Pflanzen absterben.

Die Schwarzkiefer ist sehr lichtbedürftig; wenn die Pflanzen einjährig sind, so muß man die Beschattungsbäume stark lichten; nach zurückgelegtem zweiten Lebensjahr muß man sie völlig freistellen. Unter günstigeren Bodenverhältnissen scheint gar keine Beschattung der Pflänzlinge nöthig zu sein. Die starke Beastung und Benadelung der Schwarzkiefer gewährt einen reichen Nadelabfall und befunden deren bodenverbessernde Eigenschaft, obwohl ihre Nadeln langsamer verwesen, als diejenigen der Lärche und Kiefer. Der Trieb zu starker Astbildung macht es räthlich, vorgewachsene Schwarzkiefern zu entasten, weil unter ihrer starken Uberschirmung selbst Fichten Noth leiden. Der Schwarzkiefer scheint stets eine weitere Stellung als allen andern Holzarten zuzusagen; sie scheint die meiste Aehnlichkeit mit der Lärche zu haben und nur dann zur rechten Entwicklung zu kommen, wenn sich ihre  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$  der Baumhöhe ausmachende Beauftragung nicht berührt. Die Pflanzweite und der Pflanzverband ist von der Dertlichkeit abhängig. Bei zu weiter Kultur vermehrt sich die Astbildung zum Nachtheil des Höhenwuchses, bei zu enger mangelt es dem Baum an Blattorganen. Entastungsversuche an 12—15, hohen vorgewachsenen 19jährigen Schwarzkiefern zeigten ein günstiges Resultat.

Nach diesen Erfahrungen ist die Schwarzkiefer eine Holzart, die auf sterilem trockenen Muschelkalkgerölle ohne erdige Bestandtheile und auf unfruchtbarem, nicht leicht verwitterndem lettigen Schieferthon nicht genug gewürdigt werden kann. Vom Duft- und Schneeriss scheint sie wenig zu leiden.

---

### Über die Pflanzweite.

Unter diesem Titel theilt Herr C. L. Schember im Januarheft der Forst- und Jagdzeitung, Jahrg. 1861, folgenden interessanten Versuch mit:

In zwei nebeneinander liegenden, schon zweimal gelind durchforsteten 44jährigen Rothannenpflanzungen, von denen die eine ursprünglich einen Pflanzenabstand von 1,34 Fuß, die andere einer solchen von 3,8 Fuß